



Swiss Exchange

# Bestimmungen CONNEXOR<sup>®</sup> Listing

Ausgabe 1.0  
12. April 2010

## Inhaltsverzeichnis

1.	Anwendbarkeit .....	3
2.	Begriffe.....	3
2.1	User und User-Account .....	3
2.2	Berechtigungsstufen.....	3
3.	Technische Voraussetzungen .....	4
4.	Übermittlung durch anerkannten Vertreter .....	5
5.	Legitimationsprüfung.....	5
6.	Sorgfaltspflichten .....	5
7.	Sperre von User-Accounts.....	6
8.	Besonderheiten beim Datenverkehr im Internet .....	7
9.	Verhältnis zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen "IBL Dienstleistungen" .....	7
10.	Verhältnis zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen "IBT Dienstleistungen" und den Besonderen Bedingungen für die Internet gestützte Zulassung von Effekten .....	8
11.	Änderung von Bestimmungen .....	8
12.	Teilnichtigkeit .....	8
13.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....	8

## 1. Anwendbarkeit

Die Bestimmungen CONNEXOR® Listing (nachfolgend "Bestimmungen") bilden integrierenden Bestandteil des Nutzungsvertrags zwischen SIX Swiss Exchange AG (nachfolgend "SSE") und der Vertragspartei zur Nutzung der Dienstleistung CONNEXOR® Listing.

Sie gelten für die Vertragspartei und für die Nutzer (nachfolgend "User").

## 2. Begriffe

### 2.1 User und User-Account

User im Sinne der Bestimmungen sind

- natürliche Personen, welche von der Vertragspartei gegenüber der SSE schriftlich dazu ermächtigt wurden, die im Rahmen der von CONNEXOR® Listing angebotenen Dienstleistungen im Namen und auf Verantwortung der Vertragspartei in Anspruch zu nehmen, oder
- natürliche Personen, welche durch einen hierzu berechtigten User der Vertragspartei elektronisch gegenüber CONNEXOR dazu ermächtigt worden sind, die im Rahmen der von CONNEXOR® Listing angebotenen Dienstleistungen im Namen und auf Verantwortung der Vertragspartei in Anspruch zu nehmen, oder
- Systemaccounts, welche durch einen User mit Berechtigungsstufe 4 aufgesetzt und entsprechend dazu berechtigt worden sind, Informationen mittels eines HttpClients direkt an CONNEXOR zu übermitteln. Die Sicherstellung der vorgängigen Erfassung und Überprüfung der Informationen durch eine bei der Vertragspartei entsprechend authentifizierte und autorisierte natürliche Person obliegt in der alleinigen Verantwortung der Vertragspartei.

Jeder User verfügt über ein persönliches User-Account. In allen genannten Fällen werden Berechtigungsstufen definiert.

Die Vertragspartei ist für sämtliche User, User-Accounts und Systemaccounts verantwortlich.

### 2.2 Berechtigungsstufen

Jedem User-Account werden Berechtigungsstufen (nachstehend "Stufe") zugewiesen:

- **Stufe 1 (Read):**  
Diese Stufe berechtigt dazu, Gesuche um provisorische Zulassung und zugehörige Informationen in der Übersicht sowie im Detail anzuschauen sowie individuelle Einstellungen zu konfigurieren.
- **Stufe 2 (Write / Change / Delete):**  
Diese Stufe berechtigt dazu, neue Gesuche um provisorische Zulassung einzeln oder in einer Serie sowie manuell oder automatisiert zu erfassen, Gesuche um provisorische Zulassung mit Status "nicht abgeschickt" zu

ändern, Gesuche um provisorische Zulassung mit Status "nicht abgeschickt" zu löschen sowie gewisse individuelle Einstellungen zu konfigurieren.

Diese Stufe wird nur zusammen mit der Stufe 1 vergeben.

- **Stufe 3 (Submit):**  
Diese Stufe berechtigt dazu, Gesuche um provisorische Zulassung mit Status "nicht abgeschickt" bei SSE über CONNEXOR® Listing elektronisch einzureichen, zusätzliche elektronische Informationen hochzuladen sowie gewisse individuelle Einstellungen zu konfigurieren.  
Diese Stufe wird nur zusammen mit den Stufen 1 und 2 vergeben.  
User, deren User-Accounts über die Berechtigungsstufe 3 verfügen, müssen zwingend über die erforderliche Sachkunde gemäss Art. 43 Kotierungsreglement verfügen. Es obliegt der Vertragspartei sicherzustellen, dass diese vorliegt.  
Gesuche um provisorische Zulassung gelten in Ergänzung zu Art. 43 Kotierungsregelment als rechtswirksam eingereicht, wenn sie statt in schriftlicher Form per CONNEXOR® Listing eingereicht worden sind.
- **Stufe 4 (Administration):**  
Diese Stufe berechtigt dazu, neue User bzw. User-Accounts zu eröffnen, bestehende User-Accounts anzupassen, Berechtigungsstufen zuzuteilen oder zu ändern, bestehende User-Accounts vorübergehend oder definitiv zu sperren, gesperrte User-Accounts zu entsperren oder zu löschen sowie gewisse individuelle Einstellungen sowie allgemeine Einstellungen aller User zu konfigurieren.  
Diese Stufe muss mit einer der anderen Stufen kombiniert werden.

Die Vertragspartei erklärt sich damit einverstanden, dass die Informationen allen Usern einer Vertragspartei untereinander zugänglich sind, sofern die einzelnen Informationen nicht spezifisch markiert und die User-Accounts nicht nur für spezifische Gesuche um provisorische Zulassung konfiguriert werden. Es ist Sache der User, diese Einstellungen vorzunehmen.

Zusammen mit dem unterzeichneten Nutzungsvertrag CONNEXOR® Listing muss die Vertragspartei SSE eine Vollmacht einreichen, welche mindestens einen User mit der Berechtigungsstufe 4 umfasst (Anhang 1 zum Nutzungsvertrag CONNEXOR® Listing: "Vollmacht zur Aktivierung eines User-Accounts für die Dienstleistung CONNEXOR® Listing"). Für jede zusätzliche CONNEXOR Dienstleistung ist eine entsprechende Vollmacht einzureichen. Es ist Sache dieses Users, sämtliche weiteren User zu erfassen und zu verwalten.

### 3. Technische Voraussetzungen

Der Zugang zu CONNEXOR erfolgt über das Internet. SSE vermittelt keinen technischen Zugang zu CONNEXOR. Dies ist alleinige Sache der Vertragspartei.

SSE leistet der Vertragspartei unentgeltlich Support (Benutzeradministration, Upload-Funktionalität), soweit dieser im Rahmen der Benutzung von CONNEXOR® Listing notwendig ist und mit verhältnismässigem Aufwand erbracht werden kann.

Bei geplanten Wartungsarbeiten informiert SSE die User mit angemessener Vorlaufzeit elektronisch oder auf andere Weise.

## 4. Übermittlung durch anerkannten Vertreter

Die Vertragspartei kann einen anerkannten Vertreter gemäss Kotierungsreglement mit der Einreichung des Gesuchs um provisorische Zulassung beauftragen.

Im Nutzungsvertrag CONNEXOR Listing ist der entsprechende anerkannte Vertreter zu benennen. Ein späterer Wechsel des anerkannten Vertreters muss SSE umgehend schriftlich angezeigt werden.

## 5. Legitimationsprüfung

Zum Schutz der Vertragspartei überprüft CONNEXOR das Zugriffsrecht des Users. Zugang zur Dienstleistung CONNEXOR® Listing erhält, wer sich über Internet durch Eingabe

- der CONNEXOR® Listing User-Identifikation und
- des persönlichen, frei wählbaren Passwortes (mindestens sechs Zeichen in Kombination von Zahlen und Buchstaben)

(nachstehend "Legitimationsmerkmale"),

identifiziert hat (Selbstlegitimation des Users über das Internet). Die User-Identifikation wird zwecks Legitimation jedem berechtigten User fest zugeteilt.

Die Vertragspartei anerkennt, dass die bei SSE über CONNEXOR® Listing eingehenden Gesuche um provisorische Zulassung ausgeführt werden, falls die dienstleistungsbezogene Legitimationsprüfung erfolgt ist.

Die Vertragspartei anerkennt, dass neue User mit den dazugehörigen User-Accounts sowie die Vergabe und Änderung der Berechtigungsstufen durch User mit der Berechtigungsstufe 4 gesteuert werden, ohne dass hierzu eine schriftliche Vollmacht notwendig ist.

Jede sich anhand der Legitimationsmerkmale legitimierende Person, unabhängig von ihrem internen Rechtsverhältnis zur Vertragspartei und ungeachtet anders lautender Handelsregistereinträge, Veröffentlichungen oder Regelungen auf den Unterschriftendokumenten, darf seitens SSE als korrekt legitimierte Person betrachtet werden. Sämtliche Aktivitäten und Rechtshandlungen, die aufgrund der vorerwähnten Legitimationsprüfung erfolgen, sind der betreffenden Vertragspartei zuzurechnen und für diese rechtsverbindlich.

## 6. Sorgfaltspflichten

Die Vertragspartei trifft die zumutbaren Massnahmen zur Sicherstellung, dass sämtliche User die Legitimationsmerkmale geheim halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte schützen. Die Legitimationsmerkmale dürfen keinesfalls gegenüber anderen Personen offengelegt oder weitergegeben werden.

Die Legitimationsmerkmale dürfen nur für speziell aufgesetzte System-accounts im Sinne von Ziff. 2.1 aufgezeichnet werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung trifft jeden einzelnen User gesondert. Die Vertragspartei haftet gegenüber SSE deshalb auch für Schäden, die daraus entstehen, dass ein User bzw. eine Drittperson die Legitimationsmerkmale anderer User missbraucht.

Die Vertragspartei stellt sicher, dass sämtliche Pflichten und Voraussetzungen auch von den jeweiligen Usern eingehalten werden und dass sämtliche Meldungen, Anweisungen und Änderungen ohne Verzug an die jeweiligen User weitergeleitet und eingehalten werden.

Beim Passwort handelt es sich um eine vom User frei wählbare, der SSE nicht bekannte und mindestens sechsstellige Zahlen- und Buchstabenkombination. Sie kann vom User jederzeit abgeändert werden. Das Passwort darf kein leicht ermittelbarer Code sein bzw. keine Rückschlüsse auf den User zulassen (wie etwa Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen usw.). Die Vertragspartei hat sicherzustellen, dass der User sein Passwort periodisch ändert.

Besteht Grund zur Annahme, dass eine andere Person vom Passwort Kenntnis erhalten hat, so ist das betroffene Passwort sofort zu ändern.

Die Vertragspartei trägt sämtliche Folgen, die sich aus der Preisgabe und der - auch missbräuchlichen - Verwendung seiner Legitimationsmerkmale oder derjenigen seiner User ergeben.

## 7. Sperre von User-Accounts

SSE ist berechtigt, den Zugang der Vertragspartei bzw. eines oder aller User jederzeit und ohne vorherige Kündigung zu sperren, wenn die Vertragspartei oder ein User Bestimmungen des Nutzungsvertrages CONNEXOR® Listing (inkl. Bestimmungen CONNEXOR® Listing) verletzt hat. SSE teilt eine Sperre unverzüglich der Vertragspartei (einem User mit Berechtigungsstufe 4 [Administration]) mit.

User mit einer Berechtigungsstufe 4 (Administration) können jeden einzelnen User sperren.

Jedem User wird der Zugang zu seinem User-Account gesperrt, wenn er sich dreimal nacheinander falsch autorisiert.

Ferner kann die Vertragspartei einen User durch schriftliche Benachrichtigung an SSE sperren lassen. SSE aktiviert die Sperre spätestens am folgenden Werktag nach Erhalt der schriftlichen Sperranweisung. Bis zur aktivierten Sperre ist der User berechtigt, die Dienstleistung CONNEXOR® Listing im Namen und Auftrag der Vertragspartei zu verwenden.

SSE ist berechtigt, sämtliche von einem User-Account ausgelösten Gesuche um provisorische Zulassung, welche vor der Sperre eines User-Accounts ausgelöst worden sind, rechtsverbindlich für die Vertragspartei zu verarbeiten.

Gesperrte User-Accounts werden nicht automatisch gelöscht. Eine Löschung muss durch einen berechtigten User erfolgen.

Ein User-Account kann nur dann gelöscht werden,

- wenn es bereits gesperrt ist und
- wenn keine pendenten Informationen, die auf Rückmeldung des CONNEXOR-Systems warten, von diesem User-Account im CONNEXOR-System eingereicht sind.

SSE empfiehlt nachdrücklich, dass pro Vertragspartei mehr als ein User-Account die Berechtigungsstufe 4 aufweist. Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Vertragspartei, dies sicherzustellen.

## 8. Besonderheiten beim Datenverkehr im Internet

Im Rahmen von CONNEXOR® Listing bei SSE eingehende und von SSE versandte Informationen an die Vertragspartei werden, mit Ausnahme von Angaben über Absender und Empfänger sowie die eindeutigen Identifikationsmerkmale des Finanzinstruments (beispielsweise ISIN und Börsensymbol), verschlüsselt, wobei hierzu dem Stand von Technik und Praxis entsprechende Verfahren zur Anwendung gelangen.

Die Vertragspartei anerkennt, dass das Internet ein weltweites und offenes, grundsätzlich jedermann zugängliches Netz darstellt und dass der Datenverkehr im Rahmen der Dienstleistung CONNEXOR® Listing zwischen der Vertragspartei und SSE über öffentliche, nicht speziell geschützte Einrichtungen erfolgt; dies gilt sowohl für die bei SSE eingehenden elektronischen Anweisungen und Informationen der Vertragspartei als auch für die von SSE zum Transport übergebenen elektronischen Meldungen an die Vertragspartei.

Aufgrund der weltweiten Verfügbarkeit des Internets und seiner Funktionsweise, können die über das Internet zu übermittelnden Informationen das Gebiet der Länder, in denen die Vertragspartei und SSE (Schweiz) ansässig sind, jederzeit in nicht voraussehbarer Weise verlassen. Dies gilt auch dann, wenn die Computersysteme von Absender und Empfänger im gleichen Land, in speziellen Fall also in der Schweiz liegen.

Da Absender und Empfänger sowie die eindeutigen Identifikationsmerkmale im Rahmen der Dienstleistung CONNEXOR® Listing nicht verschlüsselt werden, können die entsprechenden Angaben von unbefugten Dritten gelesen werden. Unbefugte Dritte können deshalb sowohl in der Schweiz wie auch im Ausland Rückschlüsse auf eine Geschäftsbeziehung zwischen SSE und der Vertragspartei ziehen.

Die Vertragspartei und ihre User nehmen zur Kenntnis, dass sie mit der Benützung der Dienstleistung CONNEXOR® Listing aus dem Ausland unter Umständen Regeln des ausländischen Rechts verletzen, namentlich dass Import- oder Exportbeschränkungen für Verschlüsselungsverfahren deren Gebrauch untersagen können. Es ist Sache der Vertragspartei, sich darüber zu informieren. SSE lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab.

## 9. Verhältnis zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen "IBL Dienstleistungen"

Solange SSE die bisherigen im Rahmen der internetgestützten Zulassung von Effekten zur Verfügung gestellten Dienstleistungen (nachfolgend "IBL-Dienstleistungen") für die Dateneingabe anbietet und die Vertragspartei diese in Anspruch nimmt, gelten für diese IBL-Dienstleistungen weiterhin und ausschliesslich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die internetgestützte Zulassung von Effekten der SIX Swiss Exchange AG (vormals SWX Swiss Exchange).

## **10. Verhältnis zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen "IBT Dienstleistungen" und den Besonderen Bedingungen für die Internet gestützte Zulassung von Effekten**

Die Bestimmungen CONNEXOR® Listing ersetzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen "IBT Dienstleistungen" und die Besonderen Bedingungen für die Internet gestützte Zulassung von Effekten.

## **11. Änderung von Bestimmungen**

SSE behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bestimmungen vor.

Bei wesentlichen Änderungen dieser Bestimmungen konsultiert SSE die Vertragspartei.

Änderungen werden jeweils der Vertragspartei schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben und gelten nach Ablauf von 30 Tagen seit deren Bekanntgabe.

## **12. Teilnichtigkeit**

Sollten Teile des Nutzungsvertrags CONNEXOR® Listing oder der Bestimmungen nichtig sein oder unwirksam werden, so gilt der Rest des Nutzungsvertrags CONNEXOR® Listing bzw. der Bestimmungen weiter. Die Parteien werden den Nutzungsvertrag CONNEXOR® Listing bzw. die Bestimmungen sodann so auslegen und gestalten, dass der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zweck soweit als möglich erreicht wird.

## **13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die Bestimmungen unterstehen ausschliesslich Schweizer Recht.

Streitigkeiten mit SSE und den regulatorischen Organen, insbesondere auch wegen verhängter Sanktionen, werden ausschliesslich und endgültig von deren Schiedsgericht mit Sitz in Zürich entschieden, nachdem zuvor ein allfälliger interner Instanzenzug ausgeschöpft worden ist. Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und je einem von den Parteien für den einzelnen Fall bezeichneten Schiedsrichter. Der Obmann und sein Stellvertreter werden vom Präsidenten des Bundesgerichtes auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sind mehrere Parteien Kläger bzw. Beklagte, so einigen sie sich auf einen Schiedsrichter, ansonsten der betreffende Schiedsrichter vom zuständigen Gericht ernannt wird. Der Obmann kann ein mündliches Schlichtungsverfahren durchführen. Auf Schiedsverfahren, die vor dem Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung rechtshängig werden, ist ausschliesslich das interkantonale Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar. Auf Verfahren, die nach deren Inkrafttreten rechtshängig werden, findet der dritte Teil der Schweizerischen Zivilprozessordnung Anwendung. In jedem Fall geht eine allfällige vom Regulatory Board erlassene Schiedsordnung dem interkantonalen Konkordat bzw. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vor und Kapitel 12 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) ist ausdrücklich ausgeschlossen.



**SIX Swiss Exchange AG**  
Selnastrasse 30  
Postfach  
CH-8021 Zürich  
Schweiz

[www.six-swiss-exchange.com](http://www.six-swiss-exchange.com)

© 2010 SIX Group AG. Alle Rechte vorbehalten. Alle Handelsmarken beachtet.